

Herr Bundesrat Albert Rösti UVEK / Bundeshaus Nord Bundesamt für Umwelt 3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Brugg, 7. März 2023

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer

Sekretariat: Jeannette Saurer

Dokument: 230307\_SN\_Verordnungsänderungen\_

VO-UVEK.docx

# Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2022 laden Sie uns ein, zur obengenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

#### Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft ist umweltbewusst. Massnahmen, welche die zusätzlichen Herausforderungen aufgrund des Klimawandels vermindern, sind daher begrüssenswert. Dies trifft auf den Einsatz von Pflanzenkohle als auch auf die Bekämpfung von invasiven Neophyten zu. Nicht zuletzt hat die Produktion von Lebensmitteln aber auch schwer vermeidbare Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb ist eine gesamtheitliche Betrachtung des Systems notwendig. Dementsprechend äussern wir uns im Folgenden nur zu Verordnungsänderungen, die eine direkte Auswirkung auf die landwirtschaftliche Produktion haben.

#### Teilrevisionen der CO<sub>2</sub>-Verordnung

# Einsatz von Pflanzenkohle als Senkenleistung

Dank der langen Verweildauer von Pflanzenkohle besitzt sie ein grosses Potential zur Speicherung von Kohlenstoff und kann somit die Senkenleistung des Bodens erhöhen. Zudem trägt die Saugfähigkeit der Pflanzenkohle dazu bei, Nährstoffkreisläufe besser zu schliessen, Wasser zu speichern und Auswaschungen zu reduzieren. Entsprechend besitzt die Pflanzenkohle auch ein grosses Potenzial zur Anpassung an den Klimawandel. Jedoch ist der ihr Einsatz an hohe Anforderungen durch die Düngerverordnung geknüpft. In Kombination mit der eingeschränkten Verfügbarkeit an Ausgangsmaterialien verteuert sich die Produktion und begrenzt die Attraktivität. Um die positiven Eigenschaften kostengünstig nutzen zu können, sind die zugelassenen Ausgangsmaterialien zu überprüfen.

Werden die Anforderungen an den Einsatz im Baubereich gelockert und zudem durch Kompensationsprojekte unterstützt, steht dies in direkter Konkurrenz zu den positiven Synergien in der landwirtschaftlichen Produktion. In einer gesamtheitlichen Betrachtung ist deshalb der Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft vor deren Verwendung in Baumaterialien zu priorisieren.



Seite 2|3

#### Klimawirkung von Treibhausgasen

In der vorliegenden Revision soll die Klimawirkung von verschiedenen Treibhausgasen angepasst werden. So auch von Methan. Diese Änderung lehnen wir entscheidend ab. Obwohl Methan unbestritten eine grosse Klimawirkung hat, kann diese nur ungenügend mit der Metrik GWP<sub>100</sub> abgebildet werden. So ist die Klimawirkung zu Beginn deutlich höher als bei CO<sub>2</sub>, mit einer Halbwertszeit von 12 Jahren jedoch nur von kurzer Dauer. **Bleiben Methanemissionen konstant, so wird nach einer gewissen Zeit gleich viel Methan abgebaut wie neu dazu kommt**. Dazu ist entscheidend, ob das beim Zerfall entstehende Kohlenstoff von fossilem oder biogenem Methan stammt und sich daraus ein CO<sub>2</sub>-Molekül bildet oder nicht. Biogenes Methan wirkt weniger erwärmend, da es Teil des Kohlenstoffkreislaufs ist. Diese Unterscheidung anerkannte die IPCC in ihrem letzten Bericht (AR6, Working Group I)¹. Die Anpassung in Anhang 1 basiert auf den aktualisierten Werten des 5. Sachstandberichts von IPCC aus dem Jahr 2015, der nicht dem aktuellen Bericht von 2021 entspricht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die vorliegende Verordnungsänderung nicht auf die unterschiedlichen Funktionsweisen der Treibhausgase je nach Herkunft hinweist. Bei dieser rein rechnerischen Anpassung erhöhen sich die landwirtschaftlichen Treibhausgase im Schweizer Treibhausgasinventar absolut um 0,5 Mio. t CO<sub>2</sub> als auch anteilsmässig. **Dabei ist eine differenzierte Betrachtung unablässig und von grosser Bedeutung. Denn viele dieser Emissionen sind Teil des Kohlenstoffkreislaufs und nicht fossilen Ursprungs.** 

Komplexe biogene Prozesse in der Landwirtschaft bedingen ein gewisser Anteil an unvermeidbaren Emissionen. Eine vereinfachte Darstellung mit entsprechenden CO<sub>2</sub>-Äquivalenten für Methan und auch Lachgas ist nicht zielführend. Die aus dieser vereinfachten Darstellung hergeleiteten Massnahmen zeichnen einerseits unberechtigterweise ein sehr klimaschädigendes Bild der Landwirtschaft und tragen global kaum zu einer Verbesserung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips bei. Basierend auf Art. 2b des Pariser Klimaabkommens dürfen Klimaschutzmassnahmen die Ernährungssicherheit nicht gefährden. Eine Anpassung der Emissionsfaktoren ist strikt abzulehnen. Wir beantragen eine zusätzliche Berechnung nach GWP\*, um die Klimawirkung von kurzlebigen Treibhausgasen besser abbilden zu können.

# Neue Bestimmungen Freisetzungsverordnung (FrSV)

Die zunehmende Anzahl von gebietsfremden Organismen ist eine grosse Problematik, mit einem für die Zukunft unabsehbaren Schadenspotential für Biodiversität, Landwirtschaft und Landschaft. Sie sind für erhebliche Verluste in diesem Sektor verantwortlich. Wir begrüssen daher die Umsetzung einer Strategie zur Vorbeugung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Neophyten mittels Inverkehrbringungsverbot auf nationaler Stufe. Denn invasiven Neophyten begegnet man nicht nur auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen, sondern auch in Kleingärten, öffentlichen Räumen, an Strassenrändern, entlang von Eisenbahnstrecken usw. Daher ist es umso wichtiger, dass ein Verbot alle gewerblichen und nicht-gewerblichen Tätigkeiten umfasst und gleichbehandelt.

Viele Landwirtinnen und Landwirte in der Schweiz fühlen sich im Kampf gegen Neophyten allein gelassen. Daher bedauern wir, dass parallel zum Verbot der Inverkehrbringung als Vorbeugemassnahme keine Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden und fordern die Bundesämter auf, dies anzugehen. Vorbeuge- als auch Bekämpfungsmassnahmen sind zwingend so schnell wie möglich umzusetzen.

Schweizer Landwirtinnen und Landwirte pflegen ihre Flächen jedes Jahr nach bestem Wissen und Gewissen. Fliegen jedoch von umliegenden Flächen, z.B. vom SBB-Bahn- oder Strassenrändern, wieder Samen ein, beginnen sie

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> IPCC. (2021). Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge University Press.



### Seite 3|3

im nächsten Jahr von vorne und je nach Ausbreitungsgrad der invasiven Neophyten werden Schweizer Landwirtinnen und Landwirten sogar ihre Direktzahlungen gekürzt. Auch für den Naturschutz stellen invasive Neophyten eine grosse Gefahr dar, indem sie wertvolle Flächen überwuchern und die lokale Biodiversität bedrohen. Weltweit sind invasive Neophyten, direkt nach dem Lebensraumverlust durch menschliche Aktivitäten, der zweitwichtigste Grund für den Rückgang der Artenvielfalt.

Die Umsetzung der Motion 19.4615 in Form eines Inverkehrbringungsverbot ist daher ein essenzieller erster Schritt. Doch für eine erfolgreiche Eindämmung invasiver Neophyten braucht es zwingend parallel durchgeführte Bekämpfungsmassnahmen.

Die detaillierte Einschätzung zu den vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen finden Sie im beiliegenden Antwortformular.

# Schlussbemerkungen

Die Landwirtschaft ist an einer nachhaltigen Umweltpolitik interessiert, welche die systemischen Zusammenhänge gesamtheitlich betrachtet und zu keiner Verlagerung der Herausforderungen führt.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband** 

Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor